

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/1/29 90/07/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

81/02 Sonstiges Wasserrecht

Norm

AVG §8;

DrauÜbk Jugoslawien;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §100;

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §23;

WRG 1959 §24;

WRG 1959 §9;

Rechtssatz

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist es, ob der Bf nach Lage des Falles durch den bekämpften Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann

(Hinweis E 29.11.1982, 82/10/0065, VwSlg 10903 A/1982). Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf, so erlangt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit wird immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird

(Hinweis B 21.4.1977, VwSlg 1662, 1722/76, VwSlg 9304 A/1977). (hier: keine Rechtsverletzungsmöglichkeit der Republik Slowenien durch wasserrechtliche Bewilligung an der Drau).

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070174.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at